

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 01.12.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Troisdorf, Blatt 12267,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Flurstück 1313, Gebäude- und Freifläche,
Siegbengebirgsallee 62, Größe: 519 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Troisdorf, Flur 4, Flurstück 2628, Gebäude- und Freifläche,
Siegbengebirgsallee 62, Größe: 263 m²

versteigert werden.

Freistehendes, zweigeschossiges, voll unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau sowie Doppelgarage und Garage. Baujahr 1957, Anbau 1963, Modernisierungen: Fenster ca. 1995, Heizzentrale 1990er Jahre, Bäder/WCs überw. nach 2018. Wohnfläche 265 m². Raumaufteilung: Altbau: KG: Flur, 3 Kellerräume, Heizungsraum, Tankraum, Hauswirtschaftsraum; EG: Flur, Küche (Schankraum), WC, Bad, 3 Schlafzimmer; OG: Flur, WC, 3 Zimmer, Bad, Küche, Dachterrasse, DG: Flur, WC, Küche mit Dusche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer. Anbau: KG: Flur, Sauna, Dusche, WC,

Kellerraum (Hobby); EG: Wohnzimmer, Wohnküche (ehem. Terrasse), Terrasse.

Grundstücksgröße insgesamt 782 m².

Lage: Siebengebirgsallee 62, 53840 Troisdorf-Ort.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

675.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Troisdorf Blatt 12267,
Ifd. Nr. 1 | 525.000,00 € |
| - Gemarkung Troisdorf Blatt 12267,
Ifd. Nr. 2 | 150.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 11.09.2026

